OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490350/2/DM

Datum:
Linz, 26. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des M A F, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14.8.2018, GZ: Pol96-263-2017, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Strafaufschub nach § 54 VStG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Mai 2015 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgrund seiner Stellung als Vorstand der Firma C T AG mit Sitz in Wien wegen mehrerer Verstöße gegen das Glücksspielgesetz mit Geldstrafen in Höhe von insgesamt 24.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von insgesamt 400 Stunden) belegt. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Juni 2016, Zl. LVwG-410842/6/Gf/Mu, wurde die Beschwerde gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen. Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde abgelehnt (siehe VfGH 15. Oktober 2016, E 965/2016-12).

2. Mit Schreiben vom 18. August 2017 ersuchte die Landespolizeidirektion Oberösterreich die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land um Vollstreckung der Verwaltungsstrafe gemäß § 29a VStG.

3. Mit Schreiben vom 31. August 2017 wurde der Bf aufgefordert, die Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen anzutreten. Wegen der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe sei nunmehr die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken.

4. Mit Eingabe vom 6. September 2017 beantragte der Bf den Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54 VStG. Im Einzelnen wurde beantragt,

(1) den Strafvollzug zum Zweck der Erbringung gemeinnütziger Leistungen aufzuschieben, in eventu
(2) den Strafvollzug zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests aufzuschieben, in eventu
(3) den Strafvollzug wegen der akuten Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten des nunmehrigen Bf um 12 Monate aufzuschieben.

5. Die genannten Anträge wurden mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 4. Oktober 2017, GZ: Pol96-263-2017, abgewiesen.

6. Dagegen wurde mit Eingabe vom 31. Oktober 2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Mit Entscheidung vom 12. Februar 2018, LVwG-490160/2/DM/SW, wurde die Beschwerde abgewiesen. Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde von diesem mit Beschluss vom 12. Juni 2018, E 1083/2018 abgelehnt.

7. Mit Schreiben vom 25. April 2018 stellte der Bf erneut einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs zur Ordnung dringender Angelegenheiten, die

Angehörige betreffen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 7. Mai 2018 wurde dem Bf ein Aufschub bis zum 29. Juli 2018 gewährt und er wurde gleichzeitig zum anschließenden Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe binnen 14 Tagen aufgefordert.

8. Mit Schreiben vom 30. Juli 2018 stellte der Bf erneut einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges. Dieser ist wortgleich zu dem ersten Aufschub-Antrag vom 6. September 2017, der bereits rechtskräftig abgewiesen wurde.

9. Mit dem nun angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. August 2018, GZ: Pol96-263-2017, wurde der Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges zum Zweck der Erbringung von gemeinnütziger Leistung wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Auch die in diesem Zusammenhang eingebrachten Individualanträge (elektronisch überwachter Hausarrest; akute Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten) wurden aus diesem Grund zurückgewiesen.

10. Dagegen erhob der Bf die mit 6. September 2018 datierte Beschwerde, in der sich der Bf inhaltlich gegen eine abweisende Entscheidung seines Antrages auf Aufschub des Strafvollzuges wendet, nicht jedoch gegen die Zurückweisung seines Antrages aus dem Grund der entschiedenen Sache.

10. Mit Schreiben vom 11. September 2018 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in den Bezug habenden Gerichtsakt LVwG-490160/2/DM/SW. Daraus ergibt sich der unten festgestellte unstrittige Sachverhalt. Dementsprechend enthält die Beschwerde auch nur Rechtsausführungen. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden (vgl. VwGH 26.7.2018, Ra 2017/11/0280; 10.9.2017, Ra 2017/01/0276).

Danach wird folgender S a c h v e r h a l t festgestellt:

Über den Bf wurden aufgrund seiner Stellung als Vorstand der C T AG mit Sitz in x wegen Verstößen gegen das Glücksspielgesetz Geldstrafen in Höhe von insgesamt 24.000,-- Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von insgesamt 400 Stunden rechtskräftig verhängt. Davon wurden 23.514,-- Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 391 Stunden 54 Minuten) noch nicht beglichen. Der Bf wurde

von der belangten Behörde mit Schreiben vom 31. August 2017 zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

Der Antrag des Bf vom 6. September 2017 auf Aufschub des Strafvollzuges (Bezug: Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Juni 2016, Zl. LVwG-410842/6/Gf/Mu) wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 4. Oktober 2017, GZ: Pol96-263-2017, abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vom 12. Februar 2018, LVwG-490160/2/DM/SW, abgewiesen. Die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde von diesem mit Beschluss vom 12. Juni 2018, E 1083/2018 abgelehnt.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2018 stellte der Bf erneut einen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges. Dieser ist wortgleich zu dem ersten Aufschub-Antrag vom 6. September 2017.

III. Rechtliche Beurteilung:

Die Rechtskraft einer früher in der gleichen Angelegenheit ergangenen Erledigung steht einer neuen Sachentscheidung gemäß § 68 Abs. 1 AVG nur dann nicht entgegen, wenn in den für die Entscheidung maßgebenden Umständen eine Änderung eingetreten ist. Die objektive (sachliche) Grenze dieser Wirkung der Rechtskraft wird durch die "entschiedene Sache", d.h. durch die Identität der Sache, über die formell rechtskräftig abgesprochen wurde, mit der im neuerlichen Abspruch erfassten bestimmt. Identität der Sache liegt dann vor, wenn einerseits weder in der für die Vorentscheidung maßgeblichen Rechtslage noch in den für die Beurteilung der in der Vorentscheidung als maßgebend erachteten tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2018/19/0294; 24.5.2016, Ra 2016/21/0143, mwN).

Im konkreten Fall steht eindeutig fest, dass über den Antrag des Bf vom 6. September 2017 auf Aufschub des Strafvollzugs in Bezug auf das Verfahren zum Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. Juni 2016, Zl. LVwG-410842/6/Gf/Mu, abschlägig entschieden wurde (siehe die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vom 12. Februar 2018, LVwG-490160/2/DM/SW, sowie des Verfassungsgerichtshof vom 12. Juni 2018, E 1083/2018). Es liegen keinerlei Indizien vor, die am Vorliegen der entschiedenen Sache zweifeln ließen. Der Bf erstattet dazu auch keinerlei Vorbringen. Es ist daher vom Vorliegen einer entschiedenen Sache auszugehen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Darüber hinaus handelt es sich um eine Einzelfallbeurteilung. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter